

Preisverzeichnis

**für die Inanspruchnahme von Kränen und Rampen,
die Entnahme von Wasser, bzw. Strom
und das Lagern von Gütern
in den Häfen**

Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich, Norderney und Wangerooge

gültig vom 01. Januar 2012

1.) Für die Benutzung von Kränen werden erhoben:

Umschlagpauschale für allgemeine Stückgüter (Stundensätze)			Umschlagentgelt für Sportboote in Stück	
			Sportboote	Sportboote mit Mast aufstellen
a) Werktags	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	100,00 € zzgl. MwSt	44,00 € incl. MwSt	61,00 € incl. MwSt
b) Werktags	17.00 Uhr bis 07.00 Uhr	107,00 € zzgl. MwSt	46,00 € incl. MwSt	63,00 € incl. MwSt
c) An Samstagen und Sonntagen		111,00 € zzgl. MwSt	50,00 € incl. MwSt	68,00 € incl. MwSt
d) An gesetzlichen Feiertagen		125,00 € zzgl. MwSt	55,00 € incl. MwSt	75,00 € incl. MwSt

Für jede angefangene halbe Stunde einschließlich Wartezeit wird die Hälfte der vorstehenden Stundensätze erhoben.

2.) Für die Benutzung der Nports-Rampen werden erhoben:

Je Tag (24 Stunden)	10,00 € zzgl. MwSt
Wochenpauschale	50,00 € zzgl. MwSt
Monatspauschale	200,00 € zzgl. MwSt
Jahrespauschale	650,00 € zzgl. MwSt

3.) Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

Je angefangenen Kubikmeter Wasser	2,50 € zzgl. MwSt
Das Mindestentgelt beträgt	6,00 € zzgl. MwSt

Mengen bis zu 0,5 m³ für Trinkzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben

4.) Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

Je angefangene kW/h	0,30 € zzgl. MwSt
Mindestentgelt	6,00 € zzgl. MwSt

5.) Für das Lagern* von Gütern auf Lagerplätzen, schwimmenden Gütern oder Geräten im Wasser sind zu entrichten:

Je angefangene 24 Stunden	0,26 €/m ² zzgl. MwSt
Das Mindestentgelt beträgt	10,00 € zzgl. MwSt

* Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Nports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Nports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.

